

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Samstag, 2. August 1947

Nr. 30

Lebensmittelversorgung

Gemäß Weisung des Landesernährungsamtes Tübingen können bezogen werden für die Zeit vom 1. bis 10. August 1947:

Brot:

Altersklasse	Normalverbraucher		TSV. Butter		TSV. Fleisch und Schlachtfette		TSV. Fleisch und Butter	
	Abschn.	g Brot	Abschn.	g Brot	Abschn.	g Brot	Abschn.	g Brot
0-3 J.	1	1000	201	1000	301	1000	601	1000
3-6 J.	1	1000	201	1000	301	1000	601	1000
3-6 J.	2	500	202	500	302	500	602	500
über 6 J.	1	1000	201	1000	301	1000	601	1000
über 6 J.	2	500	202	500	302	500	602	500
über 6 J.	Kl. Abschn. 500		Kl. Abschn. 500		Kl. Abschn. 500		Kl. Abschn. 500	

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter

- 1. Kat. auf Abschnitt 151 250 Gramm
- 2. Kat. auf Abschnitt 251 500 Gramm
- 252 250 Gramm (zus. 750 g Brot)
- 3. Kat. auf Abschnitt 351 1000 Gramm
- 352 250 Gramm (zus. 1250 g Brot)

Zusatzkarte für werd. u. still. Mütter auf Abschnitt 903 250 Gramm Brot.

Brotkarten für SV. auf Abschn. 801-804 je 1000 g, 805 500 g u. auf Kleinabschnitte 500 g (zus. 5000 g Brot).

Fleisch:

Altersklasse	Normalverbraucher		TSV. Butter		TSV. Brot		TSV. Butter und Brot	
	Abschn.	g	Abschn.	g	Abschn.	g	Abschn.	g
0-3 J.	13	50	212	50	111	50	511	50
3-6 J.	13 u. 14	je 50	212 u. 213	je 50	111 u. 112	je 50	511 u. 512	je 50
6-10 J.	13-15	je 50	212-214	je 50	111	100	511-513	je 50
					112	50		
10-18 J.	13-17	je 50	212 u. 213	je 100	111	100	511 u. 512	je 100
			214	50	112	150	513	50
über 18 J.	13-16	je 50	212 u. 213	je 100	111 u. 112	je 100	511 u. 512	je 100

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter

- 1. Kat. auf Abschn. 155 50 g Fleisch.
- 2. Kat. auf Abschn. 255-258 je 50 g (zus. 200 g Fleisch)
- 3. Kat. auf Abschn. 355-357 je 50 g, Abschn. 358 100 g (zus. 250 g Fleisch)

Zusatzkarte für werdende und stillende Mütter auf Abschn. 905 50 g Fleisch.

Vollmilch:

Kinder von 0-3 Jahre täglich $\frac{3}{4}$ Liter. Jgd. von 10-18 Jahre täglich $\frac{1}{2}$ Liter.
 Kinder von 3-6 Jahre täglich $\frac{1}{2}$ Liter. Werd. u. still. Mütter täglich $\frac{1}{2}$ Liter.
 Jgd. von 6-10 Jahre täglich $\frac{1}{4}$ Liter.

Calw, 30. Juli 1947.

Kreisernährungsamt.

Reisemarken

Die Reisemarken mit dem Aufdruck „E. D. französische Zone Mai bis Juli 1947“ gelten bis einschließlich 31. August 1947.

Die grünen Kartoffelreisemarken verfal-

len endgültig am 31. Juli 1947. Ein Umtausch in neue Kartoffelreisemarken ist in keinem Fall erlaubt.

Calw, 30. Juli 1947.

Kreisernährungsamt.

Anordnung

über das Aehrenlesen in der Ernte 1947 vom 22. Juli 1947

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftl. Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1521) und der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1705) wird angeordnet:

§ 1

(1) Wer Aehren lesen will, bedarf dazu der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird vom Bürgermeisteramt des Wohnortes auf Antrag erteilt.

(2) Der Inhaber des Erlaubnisscheines hat sich vom Bürgermeisteramt der Gemeinde, auf deren Markung er Aehren gelesen hat, die von ihm gesammelte Getreidemenge auf dem Erlaubnisschein bestätigen zu lassen.

§ 2

(1) Die Mühlen dürfen Getreide, das durch Aehrenlesen erworben wurde, nur gegen Abgabe des Erlaubnisscheines und in der auf diesem Schein vermerkten Menge vermahlen oder umtauschen. Die Vermahlung und der Umtausch ist nur in den zugelassenen Mehltypen statthaft.

(2) Nach dem 15. 10. 1947 darf kein Aehrenlese-Getreide mehr vermahlen oder umgetauscht werden.

§ 3

Die Mühlen haben die Erlaubnisscheine aufzubewahren und listenmäßig zu erfassen. Die von ihnen vermahlene oder umgetauschten Mengen sind nach den bestehenden Buchführungsvorschriften zu verbuchen.

§ 4

Zuwiderhandlungen werden nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungsverordnung vom 26. November 1941 (RGBl. I, S. 741) bestraft.

Tübingen, 22. Juli 1947.

Landesdirektion für Landwirtschaft und Ernährung
(gez.) Dr. Weiß.

Stromentnahme zur Durchführung des Frühdrusches

Das Landeswirtschaftsamt, Referat Elektrizitätswirtschaft, teilt mit:

Das derzeitige geringe Darbieten an elektrischer Energie ermöglicht es nicht, den für den Frühdrusch auftretenden zusätzlichen Leistungsbedarf während der Spitzenlastzeit von 11-12.15 Uhr zu decken.

Das Dreschen wird deshalb in der Zeit von 11-12.15 Uhr untersagt.

Abnehmer, die sich nicht an diese Anweisung halten, haben nach Beendigung der Dreschperiode mit dauernder Abschaltung ihrer Anlage zu rechnen.

Landesdirektion der Wirtschaft
Landeswirtschaftsamt
Ref. Elektrizitätswirtschaft

Aenderung der Besoldungssatzung des Kreisverbandes

I. Die Landesdirektion hat folgende von der Kreisversammlung Calw am 22. 5. 1947 beschlossene Aenderung der Besoldungssatzung des Kreisverbandes genehmigt:

1. Bei Besoldungsgruppe A 3 b wird eingefügt: „Der Verwalter der Kreiskrankenhäuser Calw, Nagold und Neuenbürg (zugleich Leiter des Kreisernährungsamts)“.

Die seitherige entsprechende Kreisoberinspektoren-Stelle bei Besoldungsgruppe A 4 b 1 wird gestrichen.

2. Bei Besoldungsgruppe A 4 c 1 wird neu eingefügt „1 Kreisinspektor“ und bei der Besoldungsgruppe A 4 c 2 wird der Eintrag „3 Kreisinspektoren“ in „2 Kreisinspektoren“ abgeändert.

II. Die Satzungsänderung tritt bezüglich Ziffer 1 mit Wirkung vom 4. 6. 1945 und bezüglich Ziffer 2 mit Wirkung vom 1. 4. 1947 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Calw, 22. Juli 1947.

Landratsamt.

Meldepflicht französischer Staatsangehöriger

Nach einer Mitteilung des Gouvernement Militaire haben sich die nachstehend aufgeführten französischen Staatsangehörigen bei dem französischen Konsulat in Tübingen, Altes Schloß, zur Erfassung anzumelden:

1. Sämtliche französischen Staatsangehörigen, die vor dem 8. 5. 1945 in der französischen Besatzungszone Württembergs und Hohenzollerns und des bayerischen Kreises von Lindau wohnhaft waren.

2. Sämtliche französischen Staatsangehörigen ohne Unterschied ihres Berufes im zivilen oder militärischen Stand, die eine deutsche Staatsangehörige oder eine Ausländerin geheiratet haben, welche in Deutschland wohnhaft ist. Voraussetzung ist allerdings, daß diese französischen Staatsangehörigen die Absicht haben, im Bezirk des Konsulats in Württemberg wohnhaft zu bleiben oder dies bereits durchgeführt haben.

3. Sämtliche französischen Frauen, die einen deutschen Staatsangehörigen oder einen Ausländer geheiratet haben, der sich im Konsulatsbezirk aufhält, unter der Voraussetzung, daß sie ihre französische Staatsangehörigkeit behalten haben.

Landratsamt.

Steuertermine im Monat August 1947

Bis zum 10. August 1947 werden folgende Steuern zur Zahlung fällig:

Gewerbsteuer-Vorauszahlung für das 3. Vierteljahr 1947, Vermögenssteuervorauszahlung für das 3. Vierteljahr 1947, Umsatzsteuer für Monat Juli 1947 (Monatszahler), Beförderungssteuer für Monat Juli 1947 (Monatszahler), Lohnsteuer für Monat Juli 1947 (monatlich, wenn im Vorjahr durchschnittlich monatlich über 500.— RM. Lohnsteuer abzuführen waren). Bei verspäteter Entrichtung 2% Säumnis-

Inhalt der neuesten Nummern des Journal Officiel

Nr. 86: Ausgabedatum 13. 7. 1947 (Eingang in Calw 19. 7. 1947)

Gesetze, Befehle und Proklamationen des Kontrollrats in Deutschland

Gesetz Nr. 56 vom 30. Juni 1947, Aufhebung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934, Seite 860.

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandant en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 98 vom 8. Juli 1947 des Commandant en Chef über die Auflösung von Unternehmen, deren Hauptgegenstand darin besteht, zum Kriegspotential Deutschlands beizutragen, Seite 860.

Verordnung Nr. 99 vom 8. Juli 1947 über die Neuorganisation der Gerichte der Militärregierung im französischen Besatzungsgebiet, Seite 861.

Verordnung Nr. 100 vom 8. Juli 1947 des Commandant en Chef über die Abänderung des Artikels 3 der Verordnung Nr. 40 über die Neuorganisation des Gnaden- und Revisionsverfahrens bei Verurteilungen durch die Gerichte der Militärregierung des französischen Besatzungsgebietes, Seite 863.

Verordnung Nr. 101 vom 8. Juli 1947 des Commandant en Chef über die Einrichtung eines Berichtigungsverfahrens für Verurteilungen durch die Gerichte der Militärregierung des französischen Besatzungsgebietes, Seite 863.

Ämtliche Bekanntmachungen, Seite 864.

Nr. 87: Ausgabedatum 14. 7. 1947 (Eingang in Calw 19. 7. 1947).

Gesetze, Anordnungen und Proklamationen des Kontrollrats in Deutschland

Directive Nr. 50 vom 29. April 1947, Verfügung über Vermögenswerte, die den in der Kontrollratsproklamation Nr. 2 und im Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgeführten Organisationen gehört haben, Seite 867.

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des französischen Oberkommandos in Deutschland

Verordnung Nr. 102 vom 8. Juli 1947 über die Neuorganisation der Amtsbereiche der Amtsgerichte und die Ausdehnung der Zuständigkeit der Schöffen, Seite 870.

Verordnung Nr. 103 vom 11. Juli 1947 betreffend Amnestie, Seite 871.

Ämtliche Bekanntmachungen, Seite 871.

zuslag. Am 15. August 1947 wird die vierteljährliche Tilgungsrate für Ehestandsdarlehen fällig.

Die Finanzämter Hirsau und Neuenbürg

Erhebung der Beiträge zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Betreuung für 1946

Die Beiträge zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Betreuung (früher Reichsnährstand) sind nach Genehmigung durch die französische Militärregierung in der

Nr. 88: Ausgabedatum 15. 7. 1947 (Eingang in Calw 19. 7. 1947).

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des französischen Oberkommandos in Deutschland

Verordnung Nr. 104 vom 12. Juli 1947 über die Aufstellung von Wählerlisten für das Jahr 1947, Seite 875.

Ämtliche Bekanntmachungen, Seite 878.

Nr. 89 vom 18. Juli 1947 (Eingang in Calw am 22. Juli 1947)

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Gouverne- ment en Chef Français en Allemagne

Verfügung Nr. 228 des Administrateur Général vom 1. August 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 884.

Verfügung Nr. 224 des Administrateur Général vom 16. August 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 885.

Verfügung Nr. 225 des Administrateur Général vom 16. August 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 885.

Verfügung Nr. 226 des Administrateur Général vom 16. August 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 886.

Verfügung Nr. 227 des Administrateur Général vom 16. August 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 887.

Verfügung Nr. 240 des Administrateur Général vom 16. August 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 887.

Verfügung Nr. 230 des Administrateur Général vom 1. September 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 888.

Verfügung Nr. 232 des Administrateur Général vom 1. September 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 889.

Verfügung Nr. 233 des Administrateur Général vom 1. September 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 889.

Verfügung Nr. 234 des Administrateur Général vom 1. September 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 890.

Verfügung Nr. 235 des Administrateur Général vom 1. September 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 891.

Verfügung Nr. 236 des Administrateur Général vom 1. September 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 891.

Verfügung Nr. 237 des Administrateur Général vom 1. September 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 892.

Nr. 90 vom 19. Juli 1947 (Eingang in Calw am 22. Juli 1947)

bisherigen Höhe (21% des Meßbetrags für das Jahr 1946) zu erheben und unverzüglich einzuziehen. Eine besondere schriftliche Anforderung an die Zahlungspflichtigen ergeht nicht. Die Einzuglisten sind den örtlichen Kassenhilfsstellen übersandt worden. Die Zahlungspflichtigen werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge innerhalb 10 Tagen an diese Kassenhilfsstellen zu entrichten.

Finanzamt Hirsau.

Verordnungen, Verfügungen
und Anordnungen des Gouverne-
ment en Chef Français
en Allemagne

- Anordnung Nr. 191 des Administrateur Général vom 1. August 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 900.
Anordnung Nr. 187 des Administrateur Général vom 16. August 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 900.
Anordnung Nr. 188 des Administrateur Général vom 16. August 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 901.
Anordnung Nr. 189 des Administrateur Général vom 16. August 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 901.
Anordnung Nr. 190 des Administrateur Général vom 16. August 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 902.
Anordnung Nr. 203 des Administrateur Général vom 16. August 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 902.
Anordnung Nr. 193 des Administrateur Général vom 1. September 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 903.
Anordnung Nr. 195 des Administrateur Général vom 1. September 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 903.
Anordnung Nr. 196 des Administrateur Général vom 1. September 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 904.
Anordnung Nr. 197 des Administrateur Général vom 1. September 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 904.
Anordnung Nr. 198 des Administrateur Général vom 1. September 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 905.
Anordnung Nr. 199 des Administrateur Général vom 1. September 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 905.
Anordnung Nr. 200 des Administrateur Général vom 1. September 1946 betreffend Zwangsverwalter, S. 906.

Nr. 91 vom 22. Juli 1947 (Eingang beim Landratsamt am 26. Juli 1947)
Amtliche Bekanntmachungen.

Nr. 92 vom 25. Juli 1947 (Eingang beim Landratsamt am 29. Juli 1947)

Gesetze, Anordnungen und
Proklamationen des Kontroll-
rats in Deutschland

Direktive Nr. 37 des Kontrollrats vom 26. 9. 1946, Abgrenzung der Merkmale der Deutschland über die Fischerei- und Sportboote hinaus für seine Friedenswirtschaft belassenen anderen Schiffe, S. 919.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 921.

Das „Journal Officiel“ kann bei sämtlichen Bürgermeisterämtern des Kreises und beim Landratsamt Calw eingesehen werden.
Landratsamt.

Vermögenskontrolle Calw

Das gemäß Gesetz Nr. 52 gesperrte Vermögen des Walter Koch, Inhaber des Autohauses Walter Koch in Nagold, und seiner Ehefrau Ruth Koch, geb. Keim, z. Z. Isny/Allgäu, wurde durch Verfügung der Abteilung Vermögenskontrolle im Staatssekretariat Tübingen mit Wirkung vom 23. 4. 1947 unter Zwangsverwaltung gestellt. Zum Zwangsverwalter wurde Herr Johann Walz, Malermeister in Nagold, Inselstraße 32, ernannt.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an jedermann, der zum Vermögen Koch gehö-

Bekanntmachung des Landratsamts

— Passierscheine —

I. Um den interzonalen Verkehr der deutschen Zivilpersonen zu erleichtern, wurde gemäß der französischen Verfügung Nr. 38 vom 2. 7. 1947 (veröffentlicht im Nachrichtenblatt des Kreises am 24. 7. 1947) der Interzonen-Passierschein geschaffen. Die bisherigen weißen Laissez-Passer mit dem blauen Querstrich können ab 1. 8. 1947 nicht mehr verwendet werden. Die von den Arbeitsämtern ausgestellten Bescheinigungen zum Ueberschreiten der Zonengrenze gelten nach wie vor. Die Angehörigen der Industrie, des Handels und des Handwerks, die einen Dauer-Passierschein durch die Arbeitsämter erhielten, benötigen keinen Interzonenpassierschein mehr.

Die neuen Interzonen-Passierscheine können auf die Dauer bis zu 30 Tagen ausgestellt werden. Von den Behörden der Bestimmungszone kann eine Verlängerung bis zu 15 Tagen erteilt werden.

II. Die Interzonen-Passierscheine werden auf Antrag ausgestellt für folgende deutsche Statsangehörigen:

1. die sich mit interzonalem Handel befassen, in der Industrie und in landwirtschaftlichen Unternehmen arbeiten und sich im Interesse des interzonalen Geschäftsverkehrs in eine andere Zone begeben müssen;
2. Deutsche, die durch die Besatzungsbehörden mit einem offiziellen Auftrag bei der

Militärverwaltung einer anderen Zone betraut worden sind;

3. Deutsche, die sich aus dringendem privaten Anlaß in eine andere Zone begeben müssen;

4. Deutsche, deren kulturelle Tätigkeit den Besuch einer anderen Zone erfordert.

Die Anträge auf Ausstellung eines Interzonen-Passierscheins sind beim Bürgermeister des Wohnorts nach dem üblichen Passierscheinantrag in deutscher Sprache mit Maschinenschrift zu stellen. Der Reisezweck und Beruf sind in deutscher und französischer Sprache anzugeben.

Die Interzonen-Passierscheine werden vom Landratsamt ausgestellt und vom Commissariat de la Sûreté Calw unterzeichnet.

III. Um die z. Z. vorhandenen Vordrucke (50 Stück tägl.) möglichst gerecht zur Ausgabe zu bringen, werden verschiedene Behörden und berufsständige Organisationen in das Antragsverfahren zur Prüfung der Bedürfnisfrage eingeschaltet. Jede der angegebene Berufsgruppen erhält einen bestimmten prozentualen Anteil an den vorhandenen Vordrucken. Die Behörden und berufsständigen Organisationen nennen dem Landratsamt täglich die Namen der vordringlichsten Antragsteller im Rahmen des Berufsgruppenkontingents. Das Landratsamt hat die Antragsteller in folgende Berufsgruppen und dazu gehörigen Behörden bzw. Organisationen eingeteilt:

Berufsgruppen.	Organisationen:	tägl. Kontingent
1. Kraftfahrer	Kreisstraßenverkehrsamt	8
2. Ernährungsbetriebe	Kreisernährungsamt	6
3. Industrie u. Handel	Industrie- u. Handelskammer	6
4. Handwerk	Kreisinnungsverband	4
5. Behörden	Behördenvorstände	8
6. Freie Berufe (Ärzte usw.)	zuständige Berufsorganisationen	3
7. Sonderfälle (Todesfälle, endgült. Rückreisen, Krankheitsfälle, Urlaub, Landwirtschaft)	Amtliche Nachweise	15
		zusammen 50

Der Herr Kreisgouverneur, das Commissariat de la Sûreté und das Landratsamt werden nichts unversucht lassen, noch mehr Interzonen-Passierschein-Vordrucke zu beschaffen, damit mit der Zeit jeder begründete Antrag Berücksichtigung finden kann.

IV. Die Bürgermeisterämter erheben für die Entgegennahme des Antrags eine Gebühr von 1 RM. gemäß Nr. 2 G.V. LGO., die an die Gemeindekasse fällt. In Härtefällen kann von einem Gebührenansatz abgesehen werden. Die Gebühr von 1 RM., die vom Landratsamt für die Ausstellung des Interzonen-Passierscheins erhoben wird, wird bei der

Aushändigung durch das Bürgermeisteramt eingezogen.

V. Der Gang des Antragsverfahrens geht vom Bürgermeisteramt zum Landratsamt nur auf dem Weg der Dienstpost. Die Dringlichkeitsbescheinigungen für die Berufsgruppen

- Nr. 1 Kraftfahrer.
 - Nr. 2 Ernährungsbetriebe.
 - Nr. 3 Industrie und Handel,
 - Nr. 4 Handwerk,
- werden vom Landratsamt eingeholt. Die Bescheinigungen für die Berufsgruppen
- Nr. 5 Behörden,
 - Nr. 6 Freie Berufe, Aerzte usw.,
 - Nr. 7 Sonderfälle

rige Gegenstände mit oder ohne Rechtstitel im Besitz hat, diese dem Zwangsverwalter anzuzeigen.

Etwaige Schuldner werden aufgefordert, ihre Schuld nach Höhe und Entstehungsgrund dem Zwangsverwalter anzuzeigen.

Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderung beim Zwangsverwalter anzumelden. Das Anerkenntnis der Forderung durch den Zwangsverwalter gewährt nicht einen Anspruch auf sofortige Befriedigung.

Calw, 24. Juli 1947.

müssen bei der Antragstellung beim Bürgermeisteramt vorgelegt werden und dem Antrag bei der Vorlage an das Landratsamt beigefügt sein. Die ausgestellten Interzonen-Passierscheine werden den Antragstellern durch das Bürgermeisteramt ausgehändigt. Persönliche Vorstellungen und Anfragen der Antragsteller beim Landratsamt oder beim Commissariat de la Sûreté sind deshalb völlig zwecklos und sind beim Landratsamt nur in Sonderfällen (Todesfällen u. ä.) zugelassen. Ebenso kann die Passier-

scheinstelle des Landratsamts nicht für fernmündliche Auskünfte in Anspruch genommen werden. Diesbezügliche Auskünfte können auch beim Bürgermeisteramt gegeben werden. Um den Antragstellern Zeit und Mühe zu ersparen, wird besonders darauf hingewiesen.

Der Herr Kreisgouverneur hat es auf die Bitte des Landratsamts untersagt, daß Angehörige der Besatzungsmacht auf Veranlassung von deutschen Staatsangehörigen in das Antragsverfahren eingeschaltet werden, um damit das Verfahren zu beschleunigen oder überhaupt einen Passierschein zu erlangen. Gegebenenfalls ist das Landratsamt berechtigt, solche Passierscheinanträge gebührenpflichtig abzuweisen.

Calw, 31. Juli 1947.

Landratsamt

An die Bevölkerung!

Die nachstehend aufgeführten Personen werden gesucht. Jedermann, insbesondere alle verschleppten und umgesiedelten Personen, die den Gesuchten in Lagern oder sonstwo begegnet sind oder über den Aufenthalt oder sonstige Tatsachen, die zur Ermittlung derselben führen können, Auskunft geben können, wird aufgefordert, dies sofort hierher zu melden.

Dalhuizen, Reinier, 25. 11. 17, Zelheim, Holländer (Nr. 2176), verhaftet am 29. 4. 1943 in Breda, nach Vught verbracht am 18. 3. 44 (Nr. 4117 Bau 18 b), deportiert am 5. 9. 44 nach Oranienburg-Sachsenhausen, arbeitete bei Heinkel, Februar 45 bei Arado in Twatuenowm, Bau 6, Zimmer 3, im Krankenhaus aufgenommen, kam mit einem Transport vermutlich nach Buchenwald oder Bergen-Belsen am 5. 2. 45. Antragsteller Holl. Rotes Kreuz.

Camperhout, Emilie van, 11. 7. 19, Holländer(in?) (Nr. 2177), verhaftet am 22. 6. 44 in Scheveningen, nach Vught verbracht, deportiert nach Oranienburg. Holl. Rotes Kreuz.

Bekker, Wilhelmus Franciscus, 29. 3. 02 in Arnheim, Holländer (Nr. 2178), in Rotterdam im Dez. 43 verhaftet, von Vught nach Oranienburg deportiert am 6. 9. 44. Holl. Rotes Kreuz.

Van der Heijden, Josephus Cornelis, 20. 3. 87, Tilburg, Holländer (Nr. 2179), verhaftet im Jan. 44, nach Haaren verbracht, am 28. 7. 44 nach Vught, 6. 9. 44 nach Oranienburg; arbeitete bei Heinkel; am 10. 2. 45 nach Bergen-Belsen verbracht.

De Wilde, Antonie, 4. 3. 22 in Haarlem, (Holländerin) (Nr. 2180), verhaftet und nach Vught und nach Oranienburg-Sachsenhausen am 6. 9. 44 verbracht; Februar 45 nach Bergen-Belsen verbracht, Block 14, Lager 2; später nach Bremen-Farge. Holl. Rotes Kreuz.

Van der Putt, Karel Lodijk, 17. 12. 87, Stratum (Eindhoven) (Holländisch) (Nr. 2181), am 6. 7. 44 verhaftet, 6. 9. 44 deportiert nach Oranienburg-Sachsenhausen (Nr. 100 006), arbeitete bei Heinkel; Februar 45 nach Bergen-Belsen transportiert u. vermutlich April 45 nach Lübeck. Holl. Rotes Kreuz.

Schraven, Cornelis Nicolas, 17. 4. 18, Breda (Holländisch) (Nr. 2182), am 26. 8. 44 in Breda verhaftet, 1. 9. 44 nach Amers-

Passierschein-Anträge für Handwerker

Für die bei uns registrierten Handwerker sind die Passierschein-Anträge für den Interzonenpaß mit monatlicher Geltungsdauer auf dem normalen Wege beim Bürgermeisteramt zu stellen. Diese Anträge kommen alsdann, statt wie bisher zum Landratsamt, zum Kreisinnungsverband. Da wir täglich nur eine sehr geringe Anzahl Anträge befürwortend weiterleiten dürfen, ist von jedem unnötigen Antrag abzusehen und eine strenge Sichtung notwendig.

Um den Geschäftsgang nicht unnötig zu erschweren, ist von telefonischen, schriftlichen und persönlichen Nachfragen Abstand zu nehmen. Wir weisen noch darauf hin, daß ein Begleitschreiben in französisch nicht notwendig ist und daß in dem Antrag Beruf und Zweck der Reise in deutsch und französisch anzugeben sind.

Anträge auf Dauerpassierscheine (Grenzkarten) sind nicht zu stellen, da das geringe Kontingent hierfür bereits aufgeteilt ist.

Kreisinnungsverband Calw.

Postverkehr mit Oesterreich

Nach einer Mitteilung der Militärregierung sind nach Oesterreich ab sofort nur Postkarten und Briefe bis zum Höchstgewicht von 20 g zugelassen. Die Mitteilungen dürfen nur familiären und privaten Charakter haben.

Tübingen, 7. Juli 1947.

Oberpostdirektion.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregistereintragung vom 22. 7. 1947 B Nr. 185: Firma Apparate- und Kamerabau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Wildbad.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von feinmechanischen Apparaten und optischen Geräten. Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unterneh-

foort verbracht (Nr. 6688), nach Neuen- gamme am 8. 9. 44 deportiert und nach Meppen im Januar 45, wurde dort noch am 1. 4. 45 gesehen; vermutlich im Krankenhaus Bremen-Farge am 5. 4. 45. Holl. Rotes Kreuz.

Van Schooten, Adrian, 20. 5. 18 in La Haye (Holländisch) (Nr. 2183), am 1. 3. 45 verhaftet und nach Scheveningen verbracht, am 7. 3. 45 nach Amersfoort, Block II (Nr. 15 129); nach Neuen- gamme am 15. 3. 45 deportiert; wurde noch am 29. 3. 45 in Neuen- gamme gesehen; seither ohne Spur. Holl. Rotes Kreuz.

Kruiff, Joseph, 3. 8. 20, La Haye (Holländisch) (Nr. 2184), am 14. 12. 44 in La Haye verhaftet, am 7. 5. 45 nach Amers- foort verbracht, nach Aufenthalt in Sche- veningen (Nr. 15 245) nach Deutschland deportiert, vermutlich nach Neuen- gamme am 14. 3. 45; wurde noch im April 45 ge- sehen. Holl. Rotes Kreuz.

Breve, Herman, 5. 5. 22, Rotterdam (Holländisch) (Nr. 2185), am 30. 9. 44 von der Gestapo in Bremen verhaftet, ins Polizei- gefängnis verbracht, dann nach Bremen- Farge; nach Hamburg über Kiel depor- tiert, war 1 Tag im Gefängnis von Fuhls- büttel, dann in Kiel. Holl. Rotes Kreuz.

mungen erwerben, sich an solchen betei- ligen, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschaftsvertrag vom 4. Februar 1946, Stammkapital 40 000 RM.

Jeder Gesellschafter kann die Gesell- schaft mit halbjähriger Frist, erstmals zum 31. Dezember 1951, kündigen. Die Frist ver- längert sich jeweils um 2 Jahre, wenn die Kündigung nicht ausgesprochen wird.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäfts- führer bestellt, so vertreten zwei Geschäfts- führer gemeinschaftlich oder ein Geschäfts- führer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

Geschäftsführer: 1. Dr. Max Armbruster, Fabrikdirektor in Dußlingen Kreis Tübingen; 2. Dr. Eugen Armbruster, Diplominge- nieur in Wildbad.

Kreisstadt Calw

Kartoffelversorgung

Die Erzeugerbetriebe werden heute schon darauf hingewiesen, daß sämtliche Kartoffeln beschlagnahmt sind und eine Abgabe an die Verbraucher, auch in kleinen Men- gen strengstens verboten ist. Das Abliefe- rungs-Soll für die einzelnen Betriebe und die Regelung über die Einkellerung wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt- gegeben.

Requisitionen

Mit Wirkung vom 1. 4. 1947 sind neue Re- quisitionsscheine ausgestellt worden, die zum größten Teil den Leistungspflichtigen direkt zugehen.

Die deutschen Gebäude-Eigentümer und Wohnungsinhaber von für die französische Militärregierung requirierten Gebäuden und Wohnungen haben ihre Requisitionsscheine (Bon de requisition) umgehend dem städti- schen Requisitionsamts, Marktplatz 30, 2. St., vorzulegen.

Bürgermeisteramt.

Vander Velde, Arend, 20. 5. 26 (Hollän- disch) (Nr. 2186), am 19. 1. 44 in Delft verhaftet, vom 18. 2. 44 bis 11. 10. 44 in Amersfoort (Nr. 6907), deportiert nach Almelo u. Neuen- gamme am 11. 12. 44, dann nach Meppen, zurück nach Neuen- gamme, in der Nähe eines Fabrikanten aus Over- jisel, wurde noch 3 Tage vor der Räu- mung von Neuen- gamme gesehen. Holl. Rotes Kreuz.

Van Bortel, Gerardus, 10. 2. 14 (Hollän- disch) (Nr. 2198), am 2. 6. 44 verhaftet und nach Amersfoort verbracht, vermut- lich nach Neuen- gamme deportiert, seit- dem ohne Nachricht. Holl. Rotes Kreuz.

Rooymans, Johannes Théodorus Everar- du, 27. 9. 21 in Someren (Holländisch) (Nr. 2199), am 16. 6. 44 verhaftet und nach Vught verbracht, dann nach Amersfoort; vermutlich ab September 44 nach Neuen- gamme deportiert. Holl. Rotes Kreuz.

Landratsamt.

Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernement Militaire de Calw Landratsamt Calw. Verwaltung und Anzeigen- annahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw